

Geschäftsordnung (GO) für das Lenkungsgremium der ÖGNB

29.06.2011

Die GO regelt den Ablauf der Sitzungen des Lenkungsgremiums und ergänzt insoweit die jeweils gültigen Statuten. Die Bestimmungen der Statuten haben jeweils Vorrang.

1 Lenkungsgremium

Das Lenkungsgremium besteht aus Vorstand und Lenkungsbeirat.

2 Lenkungsbeirat

Der Lenkungsbeirat besteht aus VertreterInnen von Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und öffentlicher Hand. Der Lenkungsbeirat wird vom Vorstand eingerichtet. Die Mitglieder des Lenkungsbeirats sind ÖGNB-Mitglieder. Der Lenkungsbeirat hat eine beratende Funktion und unterstützt bei der Umsetzung der Vereinsziele, insbesondere bei der Erarbeitung des jährlichen ÖGNB-Arbeitsprogramms und der Weiterentwicklung des Bewertungssystems der ÖGNB.

3 Beirat

Dem Lenkungsgremium ist ein Beirat zur Seite gestellt. Der Beirat wird vom Vorstand eingerichtet. Der Beirat nimmt an den Sitzungen des Lenkungsgremiums und anderen Vereinssitzungen teil und unterstützt das Lenkungsgremium in einer beratenden Funktion. Mitglieder des Beirats sind beispielsweise VertreterInnen von Bundesministerien. Die ÖGNB-Mitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Beiratstätigkeit.

4 Einberufung der Sitzungen des Lenkungsgremiums

Die Sitzungen des Lenkungsgremiums werden durch ein Mitglied des Vorstands oder des Lenkungsbeirats zumindest zweimal jährlich einberufen. Termin und Tagesordnung werden mit einer Vorlaufzeit von zumindest 4 Wochen bekannt gegeben. Tagesordnungspunkte können bis zu zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ergänzt werden.

5 Vorsitz und Protokollführung bei Sitzungen des Lenkungsgremiums

Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstands. Die Protokollführung übernimmt das Sekretariat der ÖGNB. Das Protokoll enthält eine Kurzfassung der Diskussion und die getroffenen Vereinbarungen. Das Protokoll wird den Mitgliedern von Lenkungsgremium und Beirat zur Freigabe gesendet und nach Korrektur und Abstimmung ins Protokollbuch aufgenommen.

6 Ausscheiden aus dem Lenkungsbeirat

Mitglieder des Lenkungsbeirats können ihre Funktion nach Mitteilung an den Vorstand zurücklegen.